



Aktueller Begriff - Europa

Die Situation der Roma in der Europäischen Union

Frankreich hat seit Anfang August 2010 mehrere Hundert Roma in ihr Heimatland ausgewiesen. Sie waren meist bulgarischer und rumänischer Staatsangehörigkeit, folglich Bürger der Europäischen Union (EU). Das wirft die Frage auf, ob diese massenhaften Ausweisungen Frankreichs von Angehörigen einer Volksgruppe mit dem Europarecht vereinbar sind.

In Europa leben etwa **zehn bis zwölf Millionen Roma**, meist am Rande der Gesellschaft und in ärmlichen Verhältnissen. Der Ausdruck Roma wird oft stellvertretend für eine Vielzahl von Volksgruppen, die sich auch als Sinti, Ashkali oder Zigeuner bezeichnen, verwendet. Sie stellen die größte ethnische Minderheit Europas und sind in allen 27 Mitgliedstaaten beheimatet, vor allem in Rumänien und Bulgarien, aber auch in Spanien, Frankreich und Italien. Da die meisten Roma auch Angehörige eines Mitgliedstaates sind, unterstehen sie wie jeder Unionsbürger dem Schutzbereich des Europarechts.

Die EU hält mit verschiedenen Strukturfonds, wie dem Europäischen Sozialfonds, bereits **Instrumente und Geldmittel** bereit, um die gesellschaftliche Einbeziehung der Roma zu fördern. Es sind in der Regel keine Programme, die sich exklusiv auf die Situation der Roma beziehen, sie aber ausdrücklich in den Förderbereich einbeziehen. Diese Mittel wurden in der Vergangenheit von den Mitgliedstaaten nur teilweise abgerufen. Weitere Programme dienen dazu, die wirtschaftliche Situation, die Beschäftigungs- und Bildungschancen zu optimieren. Die EU intensiviert ihre Bemühungen, durch geziel-

te Maßnahmen die Lebensumstände speziell der Roma zu verbessern. Sichtbares Zeichen dafür ist der alle zwei Jahre tagende **Roma-Gipfel der EU-Kommission**, an dem Vertreter der Mitgliedstaaten und von Bürgerrechtsbewegungen teilnehmen. Der letzte Gipfel fand im April 2010 in Spanien statt. Ein Ergebnis des ersten Roma-Gipfels war die Einrichtung einer **Europäischen Plattform für die Einbeziehung der Roma**. In ihr kommen Vertreter der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten, von Internationalen Organisationen und von Roma-Zivilgesellschaften zusammen. Sie hat beispielsweise Grundprinzipien für eine erfolgreiche Eingliederung der Roma aufgestellt. Ende Oktober will sich zudem der Europäische Rat, also die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, mit der Situation der Roma befassen.

Das Europarecht bietet darüber hinaus einen umfangreichen Grundrechtsschutz. Hier von Interesse sind das Recht auf Freizügigkeit und das Diskriminierungsverbot. Beide Grundrechte sind sowohl im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch in der Europäischen Charta der Grundrechte verankert und damit von den Mitgliedstaaten zu beachten.

Nr. 08/10 (28. Oktober 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Das Recht auf Freizügigkeit beinhaltet die **freie Ein-, Durch- und Ausreise** von EU-Bürgern innerhalb der Grenzen der EU. Die Einreise darf lediglich von der Vorlage eines Ausweises abhängig gemacht werden. Der **Aufenthalt** darf bis zu einer Dauer von drei Monaten nicht an besondere Bedingungen geknüpft werden; erst danach spielen Erwerbstätigkeit und ausreichende finanzielle Mittel eine Rolle. Schrankenlos ist das Recht allerdings nicht gewährt: Eine **Beschränkung der Freizügigkeit** kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit erfolgen. Wirtschaftliche Gründe, wie beispielsweise hohe Arbeitslosigkeit in dem Mitgliedstaat, dürfen hingegen nicht geltend gemacht werden. Bei der Entscheidung über eine Ausweisung ist stets auf die Person des Betroffenen abzustellen, sein konkretes Verhalten muss also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Dabei sind in jedem einzelnen Fall die Belange des Staates gegen die Rechte des Betroffenen abzuwägen. Mit zu berücksichtigen sind beispielsweise Alter, Gesundheit, familiäre Umstände, Dauer des Aufenthalts und Integration in die Gesellschaft. Des Weiteren muss ein geordnetes Verfahren eingehalten werden. Dazu gehört, dass die Betroffenen über die Gründe der Ausweisung und über die Möglichkeit, gegen die Ausweisungsverfügung gerichtlich vorzugehen, belehrt werden. Deshalb soll die Ausweisung auch nicht vor Ablauf eines Monats nach der Entscheidung erfolgen.

Sonderbestimmungen gelten noch bis Ende 2013 für bulgarische und rumänische Staatsangehörige, soweit es um den **Zugang zum Arbeitsmarkt** in den Mitgliedstaaten geht. Hier können die Mitgliedstaaten übergangs-

weise gewisse Einschränkungen, wie eine Arbeiterlaubnis, vorsehen.

Das Europarecht kennt eine Reihe von **Diskriminierungsverboten**, viele beziehen sich auf das Feld der Erwerbstätigkeit. Im Allgemeinen ist insbesondere die Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit, der ethnischen Herkunft und der Rasse verboten. Eine Beeinträchtigung liegt bei jeder unmittelbaren und mittelbaren Ungleichbehandlung vor. Mittelbar bedeutet, dass die Maßnahme nicht explizit auf das Diskriminierungsmerkmal abzielt, sie aber hauptsächlich nur solche Personen mit dem Merkmal betrifft.

Öffentliche Kritik löste die Ankündigung Präsident Sarkozys aus, innerhalb von drei Monaten 300 illegale Lager nichtsesshafter Personen zu schließen. Zuvor war es nach dem Tod eines Roma zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Polizisten und Roma gekommen. Anfang August erging ein Runderlass des französischen Innenministeriums, bevorzugt Roma-Lager aufzulösen. Danach begannen die französischen Behörden, Roma entweder durch Zahlung von Geld zur Ausreise zu bewegen oder auszuweisen. In einer Resolution verurteilte das Europäische Parlament die Massenausweisungen. Die Kommission ist der Ansicht, dass Frankreich in Bezug auf die Verfahrensrechte das EU-Recht nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe. Sie sieht dagegen davon ab, ein Verfahren wegen Diskriminierung der Roma einzuleiten. Auf die Aufforderung der Kommission hin hat Frankreich nun zugesagt, sein nationales Verfahrensrecht zu ändern.

Quellen:

- Internetseite der EU-Kommission: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=518&langId=de> (Stand: 14.10.2010).
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (Freizügigkeitsrichtlinie).
- Pressemitteilung der EU-Kommission vom 29. September 2010 (IP/10/1207): <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/1207&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=de> (Stand: 14.10.2010).